



Siedlungsentwässerungsreglement

11. November 2014
(Stand: 1. Juli 2024)



Präambel

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Ziff. 35 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Opfikon vom 1. Januar 2015 das nachfolgende Siedlungsentwässerungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Das vorliegende Siedlungsentwässerungsreglement dient dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Art. 2

Zuständigkeit

Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements ist die Abteilung Bau und Infrastruktur (Bauamt) Opfikon.

Art. 3

Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 4

Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Art. 5

Planung und Bau durch Fachpersonen

- ¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.
- ² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen
- ³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Siedlungsentwässerungsreglement

Art. 6

- 1 Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt das Bauamt von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.
- 2 Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.
- 3 Das Bauamt sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.

Umweltschutz
auf der Bau-
stelle

Art. 7

- 1 Das Bauamt sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.
- 2 Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Massgebende
Normen, Dicht-
heitsprüfungen

Art. 8

- 1 Der Ausdruck "Stand der Technik" bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.
- 2 Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Stand der
Technik

Art. 9

- 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.
- 2 Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.
- 3 Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet das Bauamt zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

Abwasserbe-
seitigung

- 4 Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fernzuhalten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann das Bauamt einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 10

Betriebs- und
Unterhalts-
pflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Stadt

a Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11

Planung und
Betrieb der Ab-
wasseranla-
gen/GEP

- 1 Das Bauamt ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.
- 2 Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Stadtrat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Das Bauamt erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 12

Übernahme
von privaten
Kanälen ins Ei-
gentum der
Stadt

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Stadt übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Stadt übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Art. 13

Unterhaltspla-
nung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

b Private Abwasseranlagen

Art. 14

Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 15

- 1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach dem Bauamt einzureichen. Das Bauamt leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung BVV weiter.
- 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind.
- 3 Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, von der Bauherrschaft und vom Projektverfasser unterzeichnete Planunterlagen, auf A4 gefaltet, in dreifacher Ausführung, vorzulegen:
 - a Katasterplan 1:500 oder grösser mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 - b Kanalisationsplan des Gebäudes 1:100 oder grösser, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, sowie Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind
 - c Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:100 oder grösser
 - d Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse, erforderlich.
- 4 In den Plänen sind sämtliche Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.
- 5 Das Bauamt kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte oder Leitungsbaurechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- 6 Bei gewerblichen und industriellen Betrieben muss das Gesuch Angaben über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Abwasseranfalls enthalten. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften über Abwassereinleitungen eingehalten werden können. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- 7 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
- 8 Der/Die Präsident/in des Bauausschusses (Bauvorstand/Bauvorständin) erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen

Bewilligungsverfahren/-unterlagen

wurde. Im Zusammenhang mit Neu- oder Umbau eines Gebäudes erteilte Bewilligungen erlöschen gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

Art. 16

Kontrollen,
Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen. Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

III. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer

Art. 17

Grundsatz, Planung

- 1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.
- 2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.
- 3 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Ziffer 9 dieses Siedlungsentwässerungsreglements abzuleiten.
- 4 Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.
- 5 Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.
- 6 Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Art. 18

Allgemeine ergänzende Vorschriften

- 1 Der minimale Durchmesser von Grundleitungen und Grundstück-Anschlussleitungen beträgt 150 mm.
- 2 Für Schachtabdeckungen sind beschriftete Gussdeckel zu verwenden.
 - a. Schächte von Schmutz- und Mischwasserleitungen sind mit "Kanalisation" zu beschriften.
 - b. Schächte von Versickerungsanlagen sowie von daran angeschlossenen Leitungen sind mit "Versickerung" zu beschriften.
 - c. Schächte von Regenabwasserleitungen sind mit "Saubерwasser" zu beschriften. Ausnahmsweise können neutrale Abdeckungen verwendet werden.

Siedlungsentwässerungsreglement

- d. Bei Verwendung von neutralen Schachtabdeckungen ist im Schachthals eine beschriftete Metallplatte mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.
- e. Andere Beschriftungen sind nicht zulässig.

Art. 19

- 1 Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.
- 2 Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Stadt rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Anmeldung für Kontrollen

Art. 20

Die Abwasseranlagen sind dem Bauamt zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind dem Bauamt das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung, die Protokolle der Dichtheitsprüfung und die Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Art. 21

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist dem Bauamt schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Art. 22

- 1 Der Stadtrat erlässt das Siedlungsentwässerungsreglement gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. November 2014.
- 2 Das Reglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 11. November 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

Opfikon, Mai 2024

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 11. November 2014 per 1. Januar 2015

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 7. Mai 2024 per 1. Juli 2024

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt am
18. Juni 2024 (SEVO-Prozessschrittnummer UmweltPlus: 2989062)

Anhang 1: "Normen und Richtlinien"

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Schweizer Norm SN 592 000 (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute [VSA]/Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband [SSIV])

Regenwasserentsorgung – Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (VSA)

Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA)

Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA)

Abwasser im ländlichen Raum – Leitfaden für Planung, Evaluation, Betrieb und Unterhalt von Abwassersystemen bei Einzelliegenschaften und Kleinsiedlungen (VSA)

Kleinkläranlagen – Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen (VSA)

Kanalisationen (SIA-Norm 190)

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (SIA-Norm 190.203/SN EN 1610:1997)

Hinweis: Die Europäische Norm EN 1610:1997 hat zusammen mit dem nationalen Vorwort den Status einer Schweizer Norm. Sie gilt in Ergänzung zur SIA-Norm 190.

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten (SIA-Empfehlung 430)

Entwässerung von Baustellen (SIA-Empfehlung 431)

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

- ARA** Abwasserreinigungsanlage
- BVV** Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)
- EN** Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
- GEP** Genereller Entwässerungsplan
- SIA** Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
- SN** Schweizer Norm
- VSA** Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute